

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN



Anmeldung und Vertragsabschluss

Unterlagen für Ausstellende der Organisatorin für die Durchführung der Messe gelten als Einladung zur Offertstellung. Die Anmeldung eines/einer Ausstellenden gilt als verbindlich. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung durch die Organisatorin zustande. Die Anmeldung kann ohne Begründung zurückgewiesen werden. Mit der Anmeldung anerkennt der/die Ausstellende die vorliegenden allgemeinen Bedingungen und die übrigen Unterlagen für Ausstellende (Anmeldeformular, Informationen, Standbau, Preislisten, Service- und Nebenkosten).

Weisungsrecht der Organisatorin

Ausstellende sind insbesondere verpflichtet, die Weisungen der Organisatorin jederzeit zu befolgen, den Stand innerhalb der festgesetzten Frist einzurichten und innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten während der ganzen Dauer der Messe durch Fachpersonal zu betreuen sowie innerhalb der festgesetzten Frist wieder abzubauen. Bei Verletzung des Weisungsrechtes durch Ausstellende ist die Organisatorin befugt, geeignete Massnahmen (z.B. durch Ersatzvornahme) auf Kosten und Gefahr des/der Ausstellenden ausführen zu lassen.

Zahlungskonditionen

Die erste Akontorechnung (50%) wird anfangs Januar 2023 in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Die zweite Akontorechnung (50%) wird vor der Messe in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Schlussrechnung mit allen Neben- und zusätzlichen Leistungen ist ebenfalls innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Musikvorführungen

Musikdarbietungen an Ständen von Ausstellenden müssen mit der Organisatorin vereinbart werden. Die Vermittlung jeglicher Art von Musik, auch für den rein privaten Gebrauch des Verkaufspersonals, ist verboten, es sei denn, der/die Ausstellende hätten rechtzeitig die gesetzliche Erlaubnis bei der Suisa, Postfach, 8038 Zürich, Telefon +41 44 485 66 66 eingeholt.

Werbmassnahmen

Gratis-Verlosungen, Wettbewerbe sowie Werbmassnahmen jeglicher Art sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Organisatorin erlaubt.

Standzuteilung

Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, nicht aber als Bedingung angenommen. Die Platzierung wird nach Themenbereichen und individuellen Bedürfnissen vorgenommen. Das Gesamtbild der Messe ist massgebend. Einsprachen dagegen sind innerhalb von 7 Tagen ab Versand des Planes mitzuteilen, andernfalls gilt die Platzierung als angenommen. Die Organisatorin ist berechtigt, falls erforderlich, auch abweichend von einer schon erfolgten Bestätigung, dem/der Ausstellende einen anderen Platz an anderer Lage zuzuweisen, Grösse und Masse seines Standes abzuändern, Ein- und Ausgänge der Hallen oder Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Aus einteilungsbedingten Umständen vergrösserte, jedoch nicht bestellte Flächen oder zwei bis vier offene, aber nicht bestellte offene Seiten, werden dem/der Ausstellenden in Rechnung gestellt. Die Organisatorin haftet gegenüber dem/der Ausstellenden nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder der Umgebung seines Standes ergeben.

Versicherungen/ Haftungsausschluss

Eine Feuer-, Explosions- und Elementarschadenversicherung ist obligatorisch. Die Organisatorin übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen. Die Ausstellenden tragen alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Ausstellungsversicherung eintreten können. Ausstellende sind auch verpflichtet, an ihren ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen. Ausstellende haften auch für Personen- und Sachschäden, die durch den Auf- und Abbau des Standes oder seiner Ausstellungsgüter entstehen.

Spezial-Bewilligungen

Die Ausstellenden müssen die für die Messe nötigen Bewilligungen bei der Organisatorin einholen und rechtlich verbindliche Vorschriften einhalten. Eine Haftung der Organisatorin für ein behördliches Verbot von Werbung oder Verkäufen wird nicht übernommen. Allfällige Steuern und Abgaben (wie MwSt.) für Bewilligungen werden dem/der Ausstellenden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Attraktionen werden soweit möglich im Messemagazin an die Besucher:in kommuniziert. Dies bedingt eine rechtzeitige Mitteilung an die Organisatorin.

Feuerpolizeiliche Vorschriften

Verbindliche Merkblätter werden den Ausstellenden mit den technischen Formularen zugestellt.

Betriebsordnung der Olma Messen St.Gallen

Die Betriebsordnung der Olma Messen St.Gallen bildet integrierenden Bestandteil dieses Reglements mit Ausnahme der Sachverhalte, die in diesem Reglement für Ausstellende anders reglementiert sind. Die Betriebsordnung des Messeplatzes ist auf Wunsch erhältlich. Die Messeleitung ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Wer die Anordnung nicht befolgt, kann jederzeit von der Beteiligung ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen oder Dritten steht dadurch keinerlei Anspruch auf Rückzahlung von Standmieten, Gebühren, Schadenersatz oder ähnliches zu.

Verzicht auf Durchführung

Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder höhere Gewalt die Durchführung der Messe verunmöglichen oder erschweren, entstehen dadurch dem/der Ausstellenden keine Schadenersatzansprüche.

Verzicht des Ausstellenden auf Messteilnahme

Verzichtet der/die Ausstellende auf eine Messteilnahme, so hat er/sie folgende Unkostenentschädigung zu leisten:

Bei Rücktritt bis zum 31.12.2022: 10 % der Mietkosten

Bei Rücktritt in der Zeit vom 01.01.2023 bis zum 28.02.2023: 50 % der Mietkosten

Bei Rücktritt in der Zeit vom 01.03.2023 bis zum Messebeginn: 100 % der Mietkosten

Nach erfolgter Standplatzzuordnung ist der volle Standflächenpreis geschuldet. Dies gilt auch dann, wenn die freigewordene Standfläche weitervermietet werden kann.

Bei Verschiebung der Messe infolge einer Pandemie

Wird die Messe infolge der Einschränkungen aufgrund einer Pandemie verschoben, gilt die nachfolgende Regelung. Ein Rücktritt von der Anmeldung (via Online Anmeldung oder schriftliche Zusage per Email) bleibt ungeachtet jeglicher Frist für Ausstellende ohne Kostenfolgen. Kosten, welche dem/der Ausstellenden infolge von in eigenem Namen erteilten Aufträgen an Dritte (zum Bsp. für Standbau) oder in Form von sonstigem Aufwand (Spesen, Hotelübernachtungen, usw.) entstanden sind, tragen der/die Ausstellende selber. Die event-ex AG leistet keine Entschädigungen.

Bei Absage der Messe infolge einer Pandemie

Wird die Messe infolge der Einschränkungen aufgrund einer Pandemie abgesagt, fallen dem/der Ausstellenden keine Annullationskosten an. Bereits geleistete Zahlungen werden rückerstattet. Kosten, welche dem/der Ausstellenden infolge von in eigenem Namen erteilten Aufträgen an Dritte (zum Bsp. für Standbau) oder in Form von sonstigem Aufwand (Spesen, Hotelübernachtungen usw.) entstanden sind, tragen der/die Ausstellende selber. Die event-ex AG leistet keine Entschädigungen.

Vertragspartner:in/Übertragung Vertragsverhältnis

Organisatorin der Ferienmesse St. Gallen ist die event-ex AG. Eventuelle Kosten für zusätzliche, durch Mitausstellende bestellte Ausstellerkarten, Parkkarten oder ähnliches, werden dem der Organisatoren gegenüber verbindlichen Hauptmieter:in in Rechnung gestellt. Es obliegt dem Hauptausstellenden, die Kosten dem/der Mitausstellenden zu verrechnen. Die Organisatoren sind befugt, das Vertragsverhältnis oder einzelne Ansprüche bzw. Pflichten daraus an in der Schweiz domizilierte Dritte (z.B. Messemanagement) zu übertragen und darf diesen Dritten damit zusammenhängende Daten im erforderlichen Umfang zugänglich machen. Die Organisatoren setzen die Vertragspartner:innen schriftlich über den allfälligen Übergang des Vertragsverhältnisses in Kenntnis.

Gerichtsstand/ Erfüllungs- und Betreuungsort

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren sowie der Erfüllungs- und Betreuungsort für Ausstellende ohne Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz ist Uster/ZH. Die Organisatorin kann jedoch ihre Rechte vor jeder anderen zuständigen Behörde geltend machen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen des Schweizer Rechts. Sollte der Wortlaut des in andere Sprachen übersetzten Reglements für Ausstellende zu Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung Anlass geben, so ist die Fassung in deutscher Sprache massgebend. Alle mündlichen Vereinbarungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Das Reglement für Ausstellende ist integrierender Bestandteil eines Vertragsabschlusses (Änderungen vorbehalten). Alle nachfolgenden Rundschreiben und schriftlichen Meldungen gelten als Bestandteil dieses Reglements.

Uster, Oktober 2022

Alle Nebenleistungen müssen auf einem offiziellen Messe-Formular bestellt werden, welches mit den Hallenplänen ca. zwei Monate vor Messebeginn verschickt wird. Die zusätzlich bezogenen Leistungen werden mit der Schlussrechnung verrechnet.

Abgaben/MwSt.

Allfällige Steuern (wie MwSt.) und Abgaben werden den Ausstellenden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Aussteller-Versicherung

Ausstellende, welche über eine eigene Aussenversicherung verfügen, müssen mit einem Schreiben den Nachweis erbringen. Eine Versicherung ist obligatorisch.

Beschriftung

Das Anbringen des Hauptmieter-Namens bzw. des Logos ist bei den Modulständen gemäss Beschreibung im Preis inbegriffen.

Elektrizität/Abfall

Der Stromanschluss wird separat verrechnet. In allen Hallen der OLMA wird eine Unterhaltspauschale für die Abfallentsorgung (CHF 4.50 m²) sowie für den Stromverbrauch, pauschal pro m² verrechnet.

Generelle Leistungen

Die Mietpreise schliessen folgende generelle Leistungen ein: technischer Pikettdienst, Informationsdienst, Heizung, tägliche Reinigung der allgemeinen Hallenflächen, allgemeiner Überwachungsdienst, Werbung und PR für die Messe.

Medienpauschale / Untermiete

Die Medienpauschale für den Hauptmieter und jedes Untermieters ist obligatorisch. Der einmalige Beitrag für den Hauptmieter wie auch dem Untermieter beträgt CHF 250.-.

Mietmobiliar

Die Liste des verfügbaren Mietmobiliars ist im allgemeinen Bestellkatalog enthalten. Selbstverständlich darf auch eigenes Mobiliar oder Mietmobiliar eines anderen Anbieters genutzt werden.

Standbau

Eigene Standbauten müssen zur Bewilligung beim Organisator eingereicht werden.

Ausstellerkarten

Pro 4m² Standfläche erhalten Ausstellende eine Ausstellerkarte. Sie ermöglicht den Zutritt zu den Messehallen bereits 2 Stunden vor den Öffnungszeiten. Zusätzliche Ausstellerkarten werden zum Preis von CHF 16.- verrechnet.

Bestellkatalog

Mit dem Hallenplan erhalten Ausstellende die technischen Unterlagen zusammen mit dem Bestellkatalog für zusätzliche Dienstleistungen.

Uster, Oktober 2022